

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Stefan Fulst-Blei SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Probleme bei der mündlichen Abitur-Kombinationsprüfung in den Fächern Geografie und Gemeinschaftskunde

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Liegen ihr bezüglich Organisation und Durchführung der mündlichen Abitur-Kombinationsprüfung in den Fächern Geografie und Gemeinschaftskunde bereits Problemanzeigen von Schulleitungen, Lehrkräften, Eltern oder Verbänden vor, unter Darlegung des Inhalts?
2. Wie stellt sie sicher, dass die Prüfungskommissionen in der mündlichen Abitur-Kombinationsprüfung an allen Gymnasien im Land mit Mitgliedern besetzt sind, die nach § 20 Absatz 3 der „Abiturverordnung Gymnasien der Normalform“ über die Lehrbefähigung im jeweiligen Fach, das heißt Geografie und Gemeinschaftskunde, verfügen?
3. Ist § 20 Absatz 3 der „Abiturverordnung Gymnasien der Normalform“ so zu verstehen, dass die Mitglieder der Prüfungskommission gänzlich oder in Teilen die Lehrbefähigung in beiden zu prüfenden Fächern besitzen müssen?
4. Falls nein, welches Mitglied der Prüfungskommission kann einen fachlich fundierten Vorschlag zur Gesamtnote unterbreiten, wenn keines und insbesondere das vorsitzende Mitglied nicht über eine Lehrbefähigung in beiden Fächern verfügt?
5. Wie kann es überhaupt zu einer fairen und fachlich fundierten Bewertung in beiden Fächern kommen, die anhand der entsprechenden Lehrbefähigung und paritätischen Mitbestimmung aller Mitglieder nachvollziehbar ist?
6. Wie würde eine Rotation bzw. Erweiterung der Prüfungskommission in der Praxis konkret aussehen, wenn – wie in § 20 Absatz 3 der „Abiturverordnung Gymnasien der Normalform“ beschrieben – Geografie und Geschichte von verschiedenen Lehrkräften unterrichtet wurden und diese jeweils nur für den Prüfungsteil zu ihrem Fach anwesend sind?

7. Wie hoch schätzt sie die Gefahr ein, dass juristische Auseinandersetzungen zur Kombinationsprüfung zwischen Eltern und Schule folgen könnten, wenn die Prüfungskommission nicht so besetzt ist, dass nachvollziehbar eine fachlich fundierte Bewertung in beiden Fächern vorgenommen werden kann?
8. Wie unterscheidet sich die in den „Ergänzenden Hinweisen zur mündlichen Abiturprüfung und zu den Ergänzungsprüfungen 2021“ des Kultusministeriums mit Blick auf die Kombinationsprüfung als zehnminütiger „Vortrag“ bezeichnete Prüfungsform im ersten Fach (Schwerpunktfach), die auf Grundlage einer bestimmten Aufgabe nach 20 Minuten Vorbereitungszeit gestaltet wird, von einer Präsentation bzw. einem Referat, wie es die Schülerinnen und Schüler oft im Laufe ihrer Schulzeit gehalten haben?
9. Wie sind in der Kombinationsprüfung die Bewertungen zwischen den in den Ergänzenden Hinweisen des Kultusministeriums genannten Kategorien „Inhaltlicher Bereich“ sowie den drei Kompetenzkategorien „Personal“, „Urteil“ und „Analyse, Orientierung und Methode“ gewichtet?
10. In welcher und mit wem besetzten Arbeitsgruppe werden im Kultusministerium die Themen der vorangegangenen Fragen zur Verankerung der Gesellschaftswissenschaften im Kontext der neuen Oberstufe behandelt?

04. 03. 2020

Dr. Fulst-Blei SPD

Begründung

Die Fächer Geografie und Gemeinschaftskunde werden infolge der jüngsten Oberstufenreform als ein mündliches Prüfungsfach geprüft. Diese sogenannte „Kombinationsprüfung“ weist eine sehr hohe Komplexität in der Vorbereitung und Durchführung auf.

Eine Herausforderung für die Schulen ist die Besetzung der Prüfungskommission, deren Mitglieder laut § 20 Absatz 3 der „Abiturverordnung Gymnasien der Normalform“ über eine Lehrbefähigung im jeweiligen Fach verfügen müssen. Um eine fachkundige Bewertung abgeben zu können, müsste dann insbesondere das vorsitzende Mitglied der Kommission aus den zu prüfenden Fächern kommen. In den wenigsten Kollegien wird es jedoch ausreichend Lehrkräfte mit der entsprechenden Befähigung für beide Fächer geben. Da zunächst 20 Minuten im ersten Fach (Schwerpunktfach) und dann zehn Minuten im zweiten Fach geprüft wird, ist unklar wie eine faire – d. h. unter den Mitgliedern paritätisch getroffene – und fachlich versierte Bewertung möglich sein soll.

Diese Kleine Anfrage möchte eruieren, inwieweit die Landesregierung über die gegenwärtigen Herausforderungen bei dieser besonderen Prüfungsform informiert ist und wie sie darauf reagiert.

Antwort

Mit Schreiben vom 25. März 2020 Nr. 37-6615.31/679/1 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Liegen ihr bezüglich Organisation und Durchführung der mündlichen Abitur-Kombinationsprüfung in den Fächern Geografie und Gemeinschaftskunde bereits Problemanzeigen von Schulleitungen, Lehrkräften, Eltern oder Verbänden vor, unter Darlegung des Inhalts?

Die in § 26 Absatz 3 der Verordnung des Kultusministeriums über die Jahrgangsstufen sowie die Abiturprüfung an Gymnasien der Normalform und Gymnasien in Aufbauform (Abiturverordnung Gymnasien der Normalform, AGVO) vom 19. Oktober 2018 in den Fächern Geografie und Gemeinschaftskunde vorgesehene sogenannte Kombinationsprüfung ist für die Abiturprüfung ab dem Jahr 2021 verbindlich vorgesehen. Hintergrund dieser Regelung ist das neu gestaltete Kurssystem und die damit einhergehende Abkehr von der bisherigen Präsentationsprüfung im fünften (mündlichen) Prüfungsfach. Die kombinierte Prüfung erwächst aus der Kombination der beiden Fächer in den Jahrgangsstufen.

Im Rahmen der Anhörungsverfahren zur AGVO im Jahre 2018 und zur ersten Änderung der AGVO im Jahre 2019 hatten sich insbesondere der Landesschülerbeirat, der Landesschulbeirat und die Direktorenvereinigung gegen die Kombinationsprüfung ausgesprochen. Die Kritik richtete sich gegen die Verpflichtung, in beiden Fächern eine gemeinsame mündliche Prüfung abzulegen. Landesschulbeirat, Direktorenvereinigung und der Philologenverband Baden-Württemberg hatten in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, den Schülerinnen und Schülern der Basisfächer Gemeinschaftskunde und Geografie die Möglichkeit zu eröffnen, zu den je zwei Pflichtkursen zwei weitere Kurse in einem der beiden Fächer zu belegen. Vereinzelt Rückmeldungen von Schulleitungen und Lehrkräften betreffen organisatorische Herausforderungen der Kombinationsprüfung, insbesondere hinsichtlich des Zusammenwirkens von prüfenden Lehrkräften unterschiedlicher Unterrichtsfächer des gesellschaftlichen Aufgabenfeldes in der Kombinationsprüfung.

Erfahrungen zur Durchführung der Kombinationsprüfung liegen bereits aus der Zeit vor dem Jahr 2001 vor. Erfahrungen zur Kombinationsprüfung im Rahmen der AGVO werden erst nach dem Abitur 2021 vorliegen.

2. Wie stellt sie sicher, dass die Prüfungskommissionen in der mündlichen Abitur-Kombinationsprüfung an allen Gymnasien im Land mit Mitgliedern besetzt sind, die nach § 20 Absatz 3 der „Abiturverordnung Gymnasien der Normalform“ über die Lehrbefähigung im jeweiligen Fach, das heißt Geografie und Gemeinschaftskunde, verfügen?

3. Ist § 20 Absatz 3 der „Abiturverordnung Gymnasien der Normalform“ so zu verstehen, dass die Mitglieder der Prüfungskommission gänzlich oder in Teilen die Lehrbefähigung in beiden zu prüfenden Fächern besitzen müssen?

Gemäß der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 15. Februar 2018) sollen die Mitglieder eines Fachausschusses in dem jeweiligen Fach ihre Lehramtsprüfungen abgelegt oder unterrichtet haben. Das Kultusministerium setzt diese Vorgaben mit § 20 Absatz 3 AGVO um.

Gemäß § 20 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 AGVO gehören jedem „Fachausschuss [...] die nachfolgenden Personen an, die in dem jeweiligen Fach über die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe verfügen oder das Fach in der Oberstufe unterrichtet haben sollen: [...] die Fachlehrkraft, welche den Prüfling im vierten Schulhalbjahr unterrichtet oder in den Fächern Geografie und Gemeinschaftskunde jeweils zuletzt unterrichtet hat, als prüfendes Mitglied [...]“. Das Kultusministerium geht mit der getroffenen Regelung zur Besetzung des Fachausschusses somit deutlich über die Anforderungen der Kultusministerkonferenz (KMK) hinaus.

In der sogenannten Kombinationsprüfung in den Fächern Geografie und Gemeinschaftskunde wird der Fachausschuss mit den Lehrkräften besetzt, welche den Prüfling in den Fächern Geografie und Gemeinschaftskunde unterrichtet haben. Gemäß § 20 Absatz 3 Satz 2 AGVO sollen nur solche Lehrkräfte in den beiden Jahrgangsstufen die Fächer Geografie und Gemeinschaftskunde unterrichten, die in dem jeweiligen Fach über die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe verfügen oder das Fach in der Oberstufe unterrichtet haben.

4. Falls nein, welches Mitglied der Prüfungskommission kann einen fachlich fundierten Vorschlag zur Gesamtnote unterbreiten, wenn keines und insbesondere das vorsitzende Mitglied nicht über eine Lehrbefähigung in beiden Fächern verfügt?

Nach § 26 Absatz 8 AGVO wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung „auf Vorschlag des prüfenden Mitglieds des Fachausschusses“ festgelegt. Die beiden prüfenden Mitglieder des Fachausschusses verfügen in der Kombinationsprüfung jeweils für sich über die Lehrbefähigung in einem Fach und gemeinsam über die Lehrbefähigung in beiden Fächern. Entsprechend werden von beiden prüfenden Mitgliedern Vorschläge für das Ergebnis der Gesamtprüfung der mündlichen Prüfung unterbreitet.

5. Wie kann es überhaupt zu einer fairen und fachlich fundierten Bewertung in beiden Fächern kommen, die anhand der entsprechenden Lehrbefähigung und paritätischen Mitbestimmung aller Mitglieder nachvollziehbar ist?

Im Fachausschuss sind Lehrbefähigungen für beide Fächer vertreten. Daher ist eine fachlich fundierte Bewertung sichergestellt. Gemäß Facherlass für die Abiturprüfung 2021 erfolgt die Bewertung der Leistung ganzheitlich und kriteriengestützt über die gesamte Prüfung. Dabei sind neben inhaltlichen Kriterien auch Kriterien der Analyse-, Orientierungs- und Methodenkompetenz, der Urteilskompetenz und der personalen Kompetenz zu berücksichtigen.

6. Wie würde eine Rotation bzw. Erweiterung der Prüfungskommission in der Praxis konkret aussehen, wenn – wie in § 20 Absatz 3 der „Abiturverordnung Gymnasien der Normalform“ beschrieben – Geografie und Geschichte von verschiedenen Lehrkräften unterrichtet wurden und diese jeweils nur für den Prüfungsteil zu ihrem Fach anwesend sind?

Geografie und Geschichte werden nicht gemeinsam in einer mündlichen Prüfung geprüft. Falls an dieser Stelle nicht das Fach Geschichte, sondern das Fach Gemeinschaftskunde gemeint ist, wird auf die Antwort zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

7. Wie hoch schätzt sie die Gefahr ein, dass juristische Auseinandersetzungen zur Kombinationsprüfung zwischen Eltern und Schule folgen könnten, wenn die Prüfungskommission nicht so besetzt ist, dass nachvollziehbar eine fachlich fundierte Bewertung in beiden Fächern vorgenommen werden kann?

Eine fehlerhaft besetzte Prüfungskommission stellt einen erheblichen Verfahrensfehler dar (Jeremias in: Niehues/Fischer/ders., Prüfungsrecht, 7. Aufl. 2018, Rn. 373). Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses für die Abiturprüfung an einem allgemein bildenden Gymnasium die korrekte Besetzung des Fachausschusses für die Durchführung der gemeinsamen mündlichen Abiturprüfung in den Fächern Geografie und Gemeinschaftskunde ab dem Abiturjahrgang 2021 nicht möglich sein soll.

8. *Wie unterscheidet sich die in den „Ergänzenden Hinweisen zur mündlichen Abiturprüfung und zu den Ergänzungsprüfungen 2021“ des Kultusministeriums mit Blick auf die Kombinationsprüfung als zehnminütiger „Vortrag“ bezeichnete Prüfungsform im ersten Fach (Schwerpunktfach), die auf Grundlage einer bestimmten Aufgabe nach 20 Minuten Vorbereitungszeit gestaltet wird, von einer Präsentation bzw. einem Referat, wie es die Schülerinnen und Schüler oft im Laufe ihrer Schulzeit gehalten haben?*

Anders als in der bisherigen Präsentationsprüfung erhält der Prüfling die Prüfungsaufgabe erst ca. 20 Minuten vor Beginn der mündlichen Prüfung. Die Möglichkeiten der medialen Präsentation sind aufgrund dieser zwanzigminütigen Vorbereitungszeit gegenüber der Präsentationsprüfung oder einem Referat im Laufe der Schulzeit entsprechend eingeschränkt.

9. *Wie sind in der Kombinationsprüfung die Bewertungen zwischen den in den Ergänzenden Hinweisen des Kultusministeriums genannten Kategorien „Inhaltlicher Bereich“ sowie den drei Kompetenzkategorien „Personal“, „Urteil“ und „Analyse, Orientierung und Methode“ gewichtet?*

Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt ganzheitlich. Die Ausweisung einer vorgegebenen Gewichtung der genannten Bereiche bzw. Kategorien ist daher nicht möglich.

10. *In welcher und mit wem besetzten Arbeitsgruppe werden im Kultusministerium die Themen der vorangegangenen Fragen zur Verankerung der Gesellschaftswissenschaften im Kontext der neuen Oberstufe behandelt?*

Das Kultusministerium hat im Zuge der Anhörung zur AGVO vorgetragene Anliegen zur Stärkung der Gesellschaftswissenschaften ernst genommen und hierzu eine Konzeptgruppe einberufen. Die Konzeptgruppe, an der neben den Regierungspräsidien auch Vertreter der Schulleitungen, der Direktorenvereinigung und der schulischen Gremien Landesschulbeirat, Landeselternbeirat, Landesschülerbeirat beteiligt waren, hat die vorgetragenen Kritikpunkte und Anregungen zur Stärkung der Gesellschaftswissenschaften geprüft und bewertet.

Dr. Eisenmann
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport